

1.4.6 Bei Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung aus persönlichen Gründen (Schwerbehindertenermäßigung, Altersermäßigung, vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit oder begrenzte Dienstfähigkeit) herabgesetzt wurde, ist die Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit bis zum Schwellenwert (Nummer 2.2) nur mit dem Einverständnis der Lehrkraft zulässig; darüber hinausgehende Mehrarbeit ist nicht zulässig.

2.2 Der Schwellenwert beträgt nach §73 Abs. 2 Satz 2 LBG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 LMVergVO für eine Vollzeitkraft im Kalendermonat drei Unterrichtsstunden. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Schwellenwert prozentual zum Beschäftigungsumfang ermittelt.